Zeitschrift: Magglingen: Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule

Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

**Band:** 47 (1990)

Heft: 4

**Artikel:** Arbeitsgruppe "Expertise bei Bergunfällen"

**Autor:** Josi, Walter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-993437

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Informationstagung 1989 in Andermatt

# Arbeitsgruppe «Expertisen bei Bergunfällen»

Walter Josi, J+S-Fachleiter Bergsteigen/ Skitouren

99 Jeder Unfall ist ein Unfall zuviel.

Eine Zusammenarbeit des Schweizerischen Alpenclubs (SAC), der Naturfreunde Schweiz, des Schweizerischen Bergführerverbandes (SBV), der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM) und der Zentralen Gebirgskampfschule (ZGKS).

### **Fehler am Berg**

Der Abenteuerboom ist ungebrochen: Immer mehr Leute zieht es in die Berge, immer mehr und mehr schwierigere Touren werden durchgeführt. Da die Bergunfälle zahlenmässig in etwa konstant bleiben, darf die Behauptung gewagt werden, dass das Risiko für den einzelnen Bergsteiger kleiner geworden ist...

Doch jeder Unfall ist ein Unfall zuviel. Es ist wichtig, dass die Ausbildungsverantwortlichen die Unfälle jeweils analysieren und die nötigen Schlüsse für die Ausbildung zu ziehen versuchen. Als eine Hauptursache gilt heute der «subjektive Fehlentscheid». Dies ist weit häufiger Unfallursache als beispielsweise «fehlerhaftes Material» oder «objektive Gefahren».

Irren ist zwar menschlich, aber deswegen noch nicht entschuldbar. Vor allem dann nicht, wenn ein Verantwortungsgefälle unter den Beteiligten besteht (z.B. Leiter/Teilnehmer oder Bergführer/Gast, sogenannte Garantenstellung).

Zum Glück führt nicht jeder Fehler zu einem Unfall. Andererseits wird auch nicht jeder Unfall durch Fehlverhalten verursacht!

In diesem Spannungsfeld steht Art. 117 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: «Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.»

Bei einem Bergunfall mit tödlichem Ausgang (oder schwerer Körperverletzung) hat der Untersuchungsrichter beziehungsweise der Staatsanwalt von Amtes wegen abzuklären, ob allenfalls Gründe für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht (= Fahrlässigkeit) vorliegen. Er kann dabei zur genaueren Erfassung des Sachverhalts eine Expertise einho-

len. Dabei ist er völlig frei in der Wahl der Experten.

# Werdegang der Arbeitsgruppe

In der Praxis wird recht unterschiedlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aus Sicht der Verantwortlichen für die Gebirgsausbildung in den eingangs genannten Institutionen ist in einem solchen Fall eine Expertise jedoch unumgänglich. Diese Einsicht führte vor rund 21/2 Jahren zu einer intensiveren Zusammenarbeit in Form der Arbeitsgruppe «Expertisen bei Bergunfällen». In der Zwischenzeit wurde ein Netz von geeigneten Personen in der ganzen Schweiz aufgebaut. 1988 trafen sich alle diese Experten zu einer Kontakt- und Weiterbildungstagung (siehe Magglingen Nr. 3/89, S. 9).

# Informationstagung 1989 in Andermatt

In kleinem Rahmen fand dagegen die Tagung 1989 statt. In einer Standortbestimmung wurde versucht, das «Umfeld» der Expertise genauer zu erfassen. Aus diesem Grunde wurden Vertreter der Justiz, der Versicherung und des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) eingeladen. Die Gespräche fanden in einem angenehmen und offenen Rahmen statt. Es gelang, die verschiedenen Standpunkte zu definieren und besser kennen zu lernen. Die wichtigsten Schlussfolgerungen:

# Justiz (Untersuchungsrichter und Staatsanwalt)

Seitens der Justiz wird die Notwendigkeit der AG «Expertisen» unterschiedlich beurteilt. Einerseits ist man froh, einen kompetenten Ansprechpartner zu haben, andererseits will man sich auf keinen Fall einen bestimmten Experten vorschreiben lassen. Dies war unsererseits auch nie die Absicht, da jeweils mehrere Experten vorgeschlagen werden. Die Arbeitsgruppe ist auch kein «Klüngel», gründet sie doch auf eine Abstützung. breite Gewisse Punkte wurden noch einmal gemeinsam hervorgehoben.

99 Irren ist menschlich, aber deswegen noch nicht 99

### Objektivität als oberstes Prinzip.

Eine Expertise kann man weder für einen Freund, noch für einen Feind verfassen. Wenn auch nur der geringste Zweifel einer Befangenheit besteht, soll der Experte von seinem Auftrag zurücktreten.

#### Vertraulichkeit, Diskretion.

Der Inhalt der Expertise ist vertraulich. Diese Diskretionspflicht setzt auch der Informationsmöglichkeit der AG gewisse Grenzen.

#### Strafrechtliche Situation.

Die Expertenaussagen unterstehen dem Strafrecht.

# Dem Bergsteiger ins Gewissen geschrieben

- Bei jedem Lawinenunfall mit tödlichem Ausgang wird das SLF von Amtes wegen mit dem Erstellen einer Expertise beauftragt. Mit wissenschaftlichen Mitteln wird zum Beispiel die Schneesituation in der Anrisszone untersucht (ein Instrumentarium, das leider vor dem Unfall nicht zur Verfügung steht).
- Jeder Unfall hat neben der wissenschaftlich-objektiven Seite auch seine praktisch-subjektive.
  Zur besseren Erfassung dieses «führungstechnischen» Aspektes ist eine Zusammenarbeit im Sinne einer Arbeitsteilung mit der Arbeitsgruppe denkbar.
- Versicherung (Schweiz. Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherer). Neben der «Fahrlässigkeit» spielt für die Versicherungssituation vor allem der Wagnisbegriff eine wichtige Rolle. Wer ein «Wagnis» eingeht, muss mit einer Kürzung der Versicherungsleistungen rechnen. Doch wo hört das erlaubte Risiko auf, und wo beginnt das Wagnis? Die Frage kann kaum für alle Bergsteiger generell beantwortet werden.

#### **Schlusswort**

Aus Sicht der Versicherungen wird die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe lebhaft begrüsst. Man wird gerne auf diese Dienstleistung zurückgreifen.

Die Gespräche waren für alle Beteiligten sehr aufschlussreich. Dem SAC wurde für seine grosszügige Unterstützung gedankt. ■